



§ 224 *Anpassung des kommunalen Rechts an die Änderung vom 17. Juni 2013*

¹ Die Zonenpläne und die Bau- und Zonenreglemente sind bis spätestens Ende 2023 den neuen Bestimmungen der Änderung vom 17. Juni 2013 anzupassen.

² Zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage der Zonenpläne und Bau- und Zonenreglemente gemäss Absatz 1 nicht oder nur teilweise realisierte Bebauungs- und Gestaltungspläne können bis spätestens Ende 2023 noch nach den weiter geltenden älteren Bestimmungen gemäss Anhang 1 fertiggestellt werden. Diese Regelung gilt nicht für die von der Gemeinde in der Bau- und Zonenordnung speziell bezeichneten Bebauungs- und Gestaltungspläne.

<i>Erläuterungen</i>	Diejenigen Änderungen, die nicht am 1. Januar 2014 in Kraft getreten sind, nämlich die §§ 23-25 (Nutzungsziffern), 27 (Grünflächenziffer), 28 (Versiegelungsanteil), 75 Absätze 1 und 2 (Bonus bei Gestaltungsplan), 112a Absatz 1 (Begriffe und Messweisen), 120-126 (Grenzabstand), 130 und 132 (Gebäudeabstand), 138 und 139 PBG (Höhenmasse), werden vom Regierungsrat gemeindeweise zusammen mit der jeweiligen Genehmigung der entsprechenden Revision der kommunalen Bau- und Zonenordnung in Kraft gesetzt. Den Gemeinden ist eine zehnjährige Frist (üblicher Rhythmus für Revisionen) eingeräumt, um ihre Bestimmungen an das geänderte PBG anzupassen (B 62 vom 25. Januar 2013, S. 64, in: KR 2013, S. 592).
<i>PBV</i>	–
<i>Urteile</i>	–
<i>Hinweise</i>	– Nicht oder nur teilweise realisierte Bebauungs- und Gestaltungspläne können gemäss Abs. 2 bis spätestens Ende 2023 fertiggestellt werden. Entscheidend ist, dass die Baubewilligung bis Ende 2023 erteilt wird, liegt diese vor kann das Vorhaben auch nach 2023 fertig gebaut werden.
<i>Verweise</i>	–
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–